

Allgemeine Geschäftsbedingungen INFASTAUB GmbH

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sie gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen u. ä., auch ohne besonderen erneuten Hinweis, sofern sie nicht einvernehmlich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen worden sind.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, Kunden die INFASTAUB nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn INFASTAUB ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller/Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers, also Bad Homburg.

(6) Gerichtsstand ist nach Wahl von INFASTAUB der für den Firmensitz von INFASTAUB zuständige Gerichtsort oder ein Schiedsgericht in Frankfurt, das auf der Grundlage der Vorschriften der dortigen IHK schlichtet.

INFASTAUB ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bestellers/Kunden sein Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben.

INFASTAUB ist darüber hinaus auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers/Kunden zuständig ist.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Montage

(1) Vertragsangebote von INFASTAUB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von INFASTAUB. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Sie sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Änderungen dieser Merkmale behält sich INFASTAUB auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller/Kunde wird sich auch mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von INFASTAUB einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller/Kunden zumutbar sind.

(3) Treten nach Vertragsabschluss neue Vorschriften in Kraft, die von den bei Vertragsabschluss geltenden Vorschriften abweichen, so gehen die hierdurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Bestellers/Kunden.

(4) Vereinbarungen oder Abschlüsse mit Vertretern oder Reiseingenieuren bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch INFASTAUB.

(5) Bei Ausführung der Montage durch INFASTAUB gelten hierfür besondere Montagebedingungen, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

§ 3 Preise

(1) Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen.

Zu diesen Preisen kommt zusätzlich die am Liefertag geltende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie die Kosten für Fracht und für die für einen ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung.

(2) INFASTAUB behält sich Preisänderungen auch bei Festpreisen vor, wenn die vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die nicht von INFASTAUB zu vertreten sind, geändert werden. Mögliche Preisänderungen erfolgen auf Basis eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkostenerhöhungen.

(3) Alle nicht vereinbarten Nebengebühren bzw. öffentlichen Abgaben sind grundsätzlich vom Besteller/Kunden zu tragen.

(4) Die Entsorgung der Verpackung und die Kosten hierfür gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers/Kunden. Gleiches gilt für die Fracht für die Rücksendung des Verpackungsmaterials.

(5) Wird die Ablieferung auf Wunsch des Bestellers/Kunden verzögert, so werden ihm alle durch die Verzögerung entstandenen und entstehenden Kosten berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

(1) Lieferzeiten gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich oder ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung und sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers/Kunden, insbesondere den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller/Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen einschließlich der Genehmigung der Bauzeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen, wenn der Besteller/Kunde die erforderlichen oder vereinbarten Mitwirkungshandlungen unterlässt.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

(2) Treten während der Bauzeit Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die von den bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder nimmt INFASTAUB nachträgliche Änderungswünsche entgegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von INFASTAUB nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist INFASTAUB - soweit INFASTAUB durch die genannten Umstände unverschuldete an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn ein Fall der höheren Gewalt bei einem Vorlieferanten oder Unterlieferanten von INFASTAUB eingetreten ist.

(4) Werden vereinbarte Lieferfristen aus von INFASTAUB zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Besteller/Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, soweit Lieferungen innerhalb der Nachfrist schuldhaft nicht ausgeführt wurden. Erst durch den auf Verschulden von INFASTAUB beruhenden Ablauf der gesetzten Nachfrist gerät INFASTAUB in Verzug.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Der Besteller kann statt des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Verzug von INFASTAUB oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatzanspruch für den vom Besteller/Kunde nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, maximal aber auf 1 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch auf 3 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

(5) Wird die Lieferung von INFASTAUB auf Wunsch oder durch von dem Besteller/Kunden zu vertretende Umstände verzögert, so hat der Kunde alle INFASTAUB durch diese Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 5 Gefahrtragung und Gefahrübergang

(1) INFASTAUB hat das Recht, den Spediteur oder Frachtführer unter Ausschluss jeder Haftung zu benennen, der von dem Kunden zu beauftragen ist.

(2) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen INFASTAUB und dem Besteller/Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, auf eigene Gefahr und Kosten des Bestellers/Kunden.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände geht in jedem Falle mit der Übergabe an den Besteller/Kunden bzw. dessen Beauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Liefergegenstandes bei INFASTAUB auf den Besteller/Kunden über. Gleiches gilt bei frachtfreier oder von INFASTAUB transportversicherter Lieferung.

Wünscht oder bewirkt der Besteller/Kunde, dass der Liefergegenstand das Werk später verlässt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller/Kunden über. INFASTAUB wird in einem solchen Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers/Kunden zu lagern. Hierbei werden Lagerkosten in Höhe von mindestens 1 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet.

(3) An die Bedingungen des für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtings- und Versicherungsunternehmens ist der Besteller/Kunde gebunden.

(4) Bei Transportschäden hat der Besteller/Kunde vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und INFASTAUB unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Bei Vorliegen von Mängeln an dem Vertragsgegenstand ist dieser gleichwohl vom Besteller entgegenzunehmen, unbeschadet der dem Besteller/Kunden zustehenden Rechte.



Allgemeine Geschäftsbedingungen INFASTAUB GmbH

§ 6 Rechte des Bestellers/Kunden bei Mängeln

(1) Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller/Kunde offene Sachmängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen INFASTAUB gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Ware durch den Besteller/Kunden schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller/Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Rügen von versteckten Mängeln sind in diesem Falle ausgeschlossen und gelten als verspätet, soweit sie zumutbar hätten erkennbar sein müssen. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von INFASTAUB arglistig verschwiegen worden.

(2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt, INFASTAUB ist nach seiner Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.

Grundsätzlich werden mangelhafte Leistungen von INFASTAUB durch Nachbesserung beseitigt, es sei denn, dass dies wegen des Umfangs und Werts der vertragsmäßigen Leistung nicht zumutbar ist.

Bei dreimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller/Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) INFASTAUB übernimmt keine Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten, wenn diese auf Veranlassung des Bestellers mit der Durchführung von Aufträgen beauftragt werden. In diesen Fällen stehen dem Besteller/Kunden Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegen die vorstehend Genannten zu. INFASTAUB wird deshalb Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) INFASTAUB behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige oder bedingte, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen INFASTAUB und dem Besteller/Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfüllt sind. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Der Besteller/Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt.

Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er bereits hiermit an INFASTAUB ab. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderungen von INFASTAUB wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Kunden zusammen mit anderen, nicht von INFASTAUB gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen gegen den Dritten nur bis zur Höhe des Rechnungswerts der jeweils durch uns veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

(3) Der Besteller/Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von INFASTAUB einzuziehen. INFASTAUB wird von dem Widerrufrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller/Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Auf Verlangen von INFASTAUB ist der Besteller/Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung seiner Forderungen an INFASTAUB zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für INFASTAUB bestehender Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 25 %, so wird INFASTAUB auf Verlangen des Bestellers/Kunden Sicherheiten nach Wahl des Bestellers/Kunden freigeben.

(5) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht ohne weiteres wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Staat entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Besteller/Kunde ist zur Mitwirkung bei der Bestellung eines möglichst umfassenden Eigentumsvorbehalts verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlich sind.

(6) Wird der Liefergegenstand von dem Besteller/Kunden verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. INFASTAUB erwirbt bei Verarbeitung des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen Miteigentum an der neuen Sache.

Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem Wert der anderen Gegenstände entspricht.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen von INFASTAUB sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – unverzüglich fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(2) Zahlt der Besteller/Kunde nicht unverzüglich, so gerät er in Verzug. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verlangt.

(3) INFASTAUB ist berechtigt, auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Bestellers/Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Besteller/Kunde wird in diesem Falle über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist INFASTAUB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn INFASTAUB über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung mittels Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung desselben als erfolgt.

(5) Wenn der Besteller/Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers/Kunden verschlechtern oder INFASTAUB nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Besteller /Kunden erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers/Kunden in Frage stellen, so ist INFASTAUB berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers/Kunden fällig zu stellen. INFASTAUB ist in diesem Falle auch berechtigt, unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller/Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Scheck des Bestellers/Kunden nicht eingelöst wird, ein vom Besteller/Kunden begebener Wechsel durch den Besteller/Kunden nicht bezahlt wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers/Kunden beantragt oder eröffnet wurde oder mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

(6) Rechnungen des Bestellers/Kunden werden unter Berücksichtigung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von INFASTAUB nur dann anerkannt, wenn sie den steuerlich gültigen Vorschriften entsprechen. Der Eingang einer diesen Formen entsprechenden Rechnung bei INFASTAUB ist grundsätzliche Fälligkeit voraussetzung für den Zahlungsanspruch des Bestellers/Kunden.

§ 9 Konstruktionszeichnungen, Fertigungsunterlagen, Informationen, Daten

(1) Der Besteller/Kunde übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Soweit der Besteller/Kunde zur Bearbeitung oder Herstellung benötigte Daten, Vorrichtungen oder Beistellungen zur Verfügung stellt, sind diese INFASTAUB kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Bestellers/Kunden. Eine Verpflichtung, diese zu versichern, besteht für INFASTAUB nicht.

§ 10 Patente, Urheberrechte

(1) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch INFASTAUB dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen INFASTAUB, insbesondere wegen Mängeln an von INFASTAUB gelieferten Waren oder wegen von INFASTAUB begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden.

(2) Hat INFASTAUB nach Zeichnungen oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers/Kunden Versuche durchzuführen, so steht der Besteller/Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(3) INFASTAUB stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den in ihrem Auftrag gestalteten Anlagen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

(4) Der Besteller/Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung und Verjährung

(1) Eine Haftung von INFASTAUB für Schäden oder vergebliche Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von INFASTAUB oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. INFASTAUB haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers/Kunden und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, es sei denn, dass die Haftung auf einer Zusage beruht, die den Besteller/Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

(2) Ansprüche des Bestellers/Kunden gegen INFASTAUB wegen Mängeln an von INFASTAUB gelieferten Waren oder wegen von INFASTAUB pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung des vertraglich geschuldeten Gegenstandes bzw. der sonstigen Leistung.